



MSC
Stockstadt

1976 e.V.

Ortsclub im
ADAC Hessen-
Thüringen e.V.

ADAC



Satzung und Ordnungen



© 2015 - Motorsportclub Stockstadt/Rhein 1976 e.V. im ADAC

Weitere Informationen auf www.msc-stockstadt.de

Inhaltsverzeichnis

der Satzung des

Motorsportclub Stockstadt

§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§	2	Zweck, Ziele und Aufgaben	Seite 1
§	3	Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale	Seite 2
§	4	Wahrzeichen, Farben	Seite 2
§	5	Mitgliedschaft	Seite 3
§	6	Aufnahme	Seite 3
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§	8	Beiträge	Seite 5
§	9	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§	10	Organe	Seite 7
§	11	Mitgliederversammlung	Seite 7
§	12	Durchführung der Mitgliederversammlung	Seite 8 - 9
§	13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§	14	Der Vorstand	Seite 10-11
§	15	Eigenständigkeit der Vereinsjugend	Seite 12
§	16	Abteilungen des Vereins	Seite 12
§	17	Kassenprüfer	Seite 13
§	18	Ehrungen	Seite 13
§	19	Satzungsänderungen	Seite 13
§	20	Protokollierung	Seite 13
§	21	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 14-15
§	22	Auflösung	Seite 15
§	23	Vermögensverwendung	Seite 15
§	24	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 15
§	25	Inkrafttreten	Seite 16

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1976 in Stockstadt gegründete Motorsportclub führt nun den Namen
"Motorsportclub Stockstadt / Rh. e.V. im ADAC"
Kurzform : MSC Stockstadt
2. Der Sitz des Vereins ist 64589 Stockstadt.
3. Der Verein wurde unter dem AZ. 6 VR 569 vom 25. Juli 1977 in das Vereinsregister des Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen. Aktuell wird der Verein beim Vereinsregister im Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 50569 geführt.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinem zuständigen Fachverband Motorsport.
5. Der Verein bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und der Jugendpflege.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport / bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports, der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26s EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4

Farben, Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind "schwarz-weiß". Die Farben können für ideellen oder persönlichen Zweck geändert werden.
2. Das Wahrzeichen des Vereins:



§ 5

Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene
 - b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - c. Kinder (unter 14 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Außerordentliche Mitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Juristische Personen, außerordentliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 6

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dem Antrag Minderjähriger muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und den Ordnungen an.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke, Ziele und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.
3. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
8. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
9. Alle Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
10. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen der Anlage des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder zurückgelassen werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 8

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheiden kann.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich bis spätestens zum 30.11. fällig.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Dieses ist bei einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE51MSC00000274725 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum letzten Bankarbeitstag im November, spätestens der 30. November, ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
6. Bei Kindern und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter, mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
8. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch streichen aus der Mitgliederliste
 - d. mit Auflösung des Vereins
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb eines Umkreises von 20 km kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne das eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - b. die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint wie bei :
 - i. grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - ii. massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - iii. unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Über eine Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt wurde.
5. Gegen die Streichung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form (E-Mail, Soziale Netzwerke, SMS u.s.w.) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Einladungseinwurfs an die Adresse des Mitglieds bzw. Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
4. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer/in
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen und Bestätigungen
 - f. Planung für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes
6. Weiter ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt)
 - c. Erlass von Ordnungen
 - d. Auflösung des Vereins

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Er ist somit der Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.
5. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt eine Bestätigung der jeweiligen Vorstandsmitglieder die in einer eigenen Jugend-/Abteilungsvollversammlung nach den Richtlinien dieser Satzung gewählt wurden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
9. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen (Siehe §20 Punkt 2).

11. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. Zahl der erschienen Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. die Tagesordnung;
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g. die Art der Abstimmung;
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
 - b. wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.
2. Für die Berufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- 1 dem/der Vorsitzenden
- 2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 dem/der 1. Schatzmeister/-in
- 4 dem/der 2. Schatzmeister/-in
- 5 dem/der Sportleiter/-in
- 6 dem/der Schriftführer/-in
- 7 dem/der Jugendsprecher/-in
- 8 dem/der Pressewart/-in
- 9 dem/der Abteilungsleiter/-in Jugendsport
- 10 dem/der Abteilungsleiter/-in Modellbau
- 11 dem/der 1. Beisitzer/-in
- 12 dem/der 2. Beisitzer/-in

1. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter unter 1 und 3 zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die 1. Schatzmeister/-in
 - d. der/die Sportleiter/-in
 - e. der/die Schriftführer/-in
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Es gilt das Vieraugenprinzip. Die Vorstandsmitglieder zu b. bis e. sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist möglich.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht im Verein.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Eine Bestätigung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
12. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie Geschäftsführer ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendsprecher und/oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
4. Eine Jugendvollversammlung ist bei Bedarf spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Jugendvollversammlung schlägt gegebenenfalls der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder ihres Aufgabenbereiches zur Bestätigung vor. Sie macht ebenfalls Vorschläge für die Jugendarbeit.

§ 16

Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Eine Abteilungsvollversammlung kann bei Bedarf, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abteilungsvollversammlung kann der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder ihres Aufgabenbereiches zur Bestätigung vorschlagen. Ebenso macht Sie Vorschläge zur Vereinsarbeit.

§ 17

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand ausüben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 18

Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrung wieder aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nicht berührt.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand und den Jugend-/Abteilungssitzungen sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Alter, Bankverbindung (Lastschriftzugang), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied verschiedener Organisationen, Verbände und Gruppierungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Eine genaue Aufstellung an wen welche Daten übermittelt werden kann jedes Mitglied beim Vorstand erfragen.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb bzw. den Aufgaben und Zielen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Meistertitelgewinner, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Das Mitglied kann jederzeit einer Nutzung widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die weitere Veröffentlichung/Übermittlung bzw. entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 22

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 14 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 24

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist 64589 Stockstadt am Rhein.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 15.03.2014 in 64589 Stockstadt am Rhein beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung im Jahre 1987 geänderte und beschlossene Satzung außer Kraft.